

Technische Universität Dresden
Promotionsordnung
der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Vom 02.05.2005

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99, S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) erlässt die Technische Universität Dresden (TU Dresden) die nachstehende Promotionsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsausschuss der Fakultät
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum und öffentliche Verteidigung)
- § 11 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des Doktorgrades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Angaben und Erklärungen zur Eröffnung
eines Promotionsverfahrens

Anlage 2: Erläuterung zum Ablauf der mündlichen Prüfung
(Rigorosum und Verteidigung)

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

a) Doctor rerum silvaticarum (Dr. rer. silv.),

b) Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

oder c) Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates und mit Zustimmung des Senats der TU Dresden den akademischen Grad

a) Doctor rerum silvaticarum honoris causa (Dr. rer. silv. h. c.),

b) Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.)

oder c) Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2 Promotion

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplom-, Magister/Master- oder eine gleichwertige Prüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung und die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen sowie durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden fördern (vgl. § 9 Abs. 1).

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades eines Doktors verliehen und beurkundet.

(3) Die feststellenden Gremien der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein mit der Diplom- oder Magister/Masterprüfung oder einer staatlichen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern des mit der Promotion verbundenen Wissenschaftsgebietes an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert sowie die Diplomarbeit bzw. die wissenschaftliche Abschlussarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat. Zur Promotion wird gleichfalls zugelassen, wer einen Masterstudiengang im Sinne von § 19 Abs. 1 und 3 HRG des mit der Promotion verbundenen Wissenschaftsgebietes in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" absolviert sowie

die Masterarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat.

(2) Zur Promotion wird ferner zugelassen, wer ein mit Diplom-, Magister- oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert und ein ergänzendes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang des mit der Promotion verbundenen Wissenschaftsgebietes an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule mit der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung entsprechend Absatz 1 abgeschlossen hat.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen der Bachelorstudiengänge werden zur Promotion zugelassen, wenn sie den Bachelorgrad in einem Studiengang des mit der Promotion verbundenen Wissenschaftsgebietes erworben haben, das Bachelorstudium mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen wurde, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und in einem Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften ihre Befähigung für die angestrebte Promotion nachgewiesen wurde. Inhalt und Ausgestaltung des Verfahrens legt der Promotionsausschuss fest und gibt dies dem Kandidaten zur Kenntnis.

(4) Absolventen einer Fachhochschule können in einem kooperativen Verfahren auch ohne Erwerb eines universitären Abschlusses zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. an der Fachhochschule in einem dem Wissenschaftsgebiet entsprechenden Studiengang in einer achtsemestrigen Regelstudienzeit die Prüfung mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen haben und
2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurden.

In diesen Fällen wird vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und vom Promotionsausschuss der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften je ein Hochschullehrer benannt, die in einer gemeinsamen Vereinbarung festlegen, welche zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu drei Semestern während der Arbeit an der Promotionsthematik und vor Einreichen der Dissertation zu erbringen sind.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen auf der Basis einer Stellungnahme des akademischen Auslandsamtes der TU Dresden und des zuständigen Studiendekans. Ist deutschen oder ausländischen Bewerbern gem. den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt worden, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits einmal im betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

§ 4

Promotionsausschuss der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium der Fakultät mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan als Vorsitzender, sechs Hochschullehrer (zwei je Fachrichtung), drei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter (einer je Fachrichtung) sowie der Dekanatsrat (beratend) an. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen bzw. die Erteilung von Auflagen gem. § 3,
2. Feststellung von Inhalt und Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich der Bestellung der Prüfer und der Ladung des Kandidaten gem. § 3 Abs. 3,
3. Annahme der Doktoranden gem. § 5,
4. Stellungnahme zu Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gem. § 7 (der Fakultätsrat trifft die Entscheidung und bestellt die Gutachter),
5. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung eines Promotionsverfahrens gem. § 9 bis § 13 (der Fakultätsrat fasst den Beschluss zur Verleihung des akademischen Grades),
6. Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren,
7. Entscheidungen über die Zulassung zur Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Hochschullehrer - anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann sich durch einen Hochschullehrer, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, vertreten lassen.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über negative Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form innerhalb von einem Monat zu informieren.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Im Dekanat der Fakultät wird eine Doktorandenliste geführt. Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften promoviert zu werden. Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und der angestrebte akademische Grad,
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen; bei kooperativen Verfahren ist gem. § 3 Abs. 4 zu verfahren,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 (amtlich beglaubigte Zeugniskopien),
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und gegebenenfalls eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
5. ein Führungszeugnis oder die Bestätigung darüber, dass ein an das Dekanat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
6. Angaben über die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst und in welcher die übrigen Prüfungsleistungen erbracht werden sollen. Die Dissertation sowie die übrigen Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung weiterer Sprachen im Einvernehmen mit dem Betreuer und dem Promovenden.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie der Herbeiführung einer Entscheidung.

(3) Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidung über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und ein wissenschaftlicher Betreuer bestellt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gem. § 3 Abs. 2 und 4 verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über die Ablehnung wird er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

(4) Für Bewerber nach § 3 Abs. 4 und Bewerber, bei denen der Abschluss des wissenschaftlichen Studienganges nicht dem zu erwerbenden Doktorgrad entspricht, ist die spätere Eröffnung des Promotionsverfahrens davon abhängig, ob die zusätzlichen Studienleistungen entsprechend den Auflagen erbracht wurden. Diese Studienleistungen sind durch Fachprüfungen in dem mit der Promotion verbundenen Studiengang mit mindestens der Durchschnittsnote "gut" nachzuweisen. Über die Annahme als Doktorand und die zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen sowie die zu absolvierenden Fachprüfungen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des zuständigen Studiendekans der Fachrichtung.

Für Bewerber nach § 3 Abs. 4 erfolgt die Annahme auf der Grundlage zweier Gutachten von Hochschulprofessoren, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden.

Die Gutachten sind auf der Basis eines persönlichen Gesprächs mit dem Bewerber, der Vorlage seiner Diplomarbeit bzw. Examensarbeit und gegebenenfalls weiterer Nachweise seiner wissenschaftlichen Qualifikation zu erstellen.

(5) Absolventen mit einem Bachelorabschluss entsprechend § 3 Abs. 3 werden nur nach einem erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Erklärung des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Auch der Bewerber kann schriftlich die Streichung von der Doktorandenliste beantragen.

§ 6 **Antrag auf Eröffnung** **eines Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag des Doktoranden auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Der Antrag ist vom betreuenden Hochschullehrer der Fakultät zu bestätigen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges,
2. ggf. Nachweise über die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (§ 3 und § 5),
3. eine Dissertation in fünf Exemplaren; maschinenschriftlich und gebunden. 15 Exemplare der Kurzfassung (maximal eine Seite) und 15 Exemplare der Thesen sind in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. ein Führungszeugnis oder die Bestätigung darüber, dass ein an das Dekanat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität

Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,

6. Angaben und Erklärungen des Doktoranden nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch den Fakultätsrat nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der TU Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gem. Abs. 2 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, davon ausgenommen ist der formelle Antrag.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter

(1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag des Doktoranden auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 Abs.1) vollständig vorliegen. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages im Dekanat zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission zu bestellen und die zwei Fachgebiete, auf die sich das Prüfungsgespräch erstrecken soll, festzulegen.

(2) Als Gutachter können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Dresden und ausgewiesene promovierte Wissenschaftler des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten erklärt haben. Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer universitärer Einrichtungen. Ein Gutachter muss der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften angehören. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Fachhochschulprofessoren können zu Gutachtern bestellt werden (§ 27 Abs. 5 SächsHG). Einer der Gutachter darf nicht Mitglied oder Angehöriger der TU Dresden sein. Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Kann ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, so setzt der Fakultätsrat einen anderen Gutachter ein.

(3) Der Dekan überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Doktorand durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag oder die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3 und § 6) und wurden sie vom Bewerber trotz Aufforderung nicht vervollständigt, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 8

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Fakultätsrates. Ihr gehören mindestens vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und der Prüfenden in den zwei Fachgebieten, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Auch ein habilitierter Mitarbeiter kann Mitglied sein. Mindestens zwei Gutachter gehören der Promotionskommission an. Als Vorsitzender ist ein Universitätsprofessor der Fakultät zu bestellen. Ist ein Fachhochschulprofessor zum Gutachter bestellt worden, so soll er Mitglied der Promotionskommission sein. Bei der Zusammensetzung der Promotionskommission ist darauf zu achten, dass Mitglieder der TU Dresden außerhalb des Instituts, dem diese Promotion zugeordnet ist, angemessen beteiligt sind. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

(2) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist gem. § 9,
2. Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung gem. § 10 und Einladung zu diesem Termin, der dem Doktoranden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben ist,
3. Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung, Vorschlag für die Gesamtnote der Promotionsleistung und gegebenenfalls Entscheidung über eine Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu vertiefender, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Sie soll entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und 3 abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein.

(2) Die Dissertation kann als monographisches Werk oder, mit schriftlicher Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers, in kumulativer Form eingereicht werden. Arbeiten, die bereits früheren Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation oder als Manuskripte einer

kumulativen Dissertationsschrift verwendet werden. Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Betreuer ganz oder teilweise vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Gemeinschaftsdissertationen mehrerer Doktoranden sind unzulässig.

(3) Wird die Dissertation in kumulativer Form vorgelegt, muss sie in Qualität und innerer Kohärenz einer monographischen Dissertation entsprechen. Die Schrift muss eine angemessene Einleitung mit der Zielsetzung der Dissertation sowie eine die einzelnen Publikationen übergreifende Diskussion und Zusammenfassung enthalten. In der kumulativen Dissertationsschrift müssen mindestens drei Manuskripte enthalten sein, die in internationalen Journalen mit Fachgutachtersystem entweder publiziert oder angenommen wurden. Der originäre Beitrag des Kandidaten muss eindeutig zu erkennen sein und vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich bestätigt werden. Hierbei gelten nur Arbeiten, die der Kandidat als Alleinautor oder als Erstautor verfasst hat.

(4) Die Gutachter empfehlen in persönlichen, unabhängigen und schriftlichen Gutachten, die vertraulich zu behandeln sind, die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens zwölf Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter im verschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorgelegt werden. Das einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Besitz über. Jeder Gutachter fasst das Ergebnis seines Gutachtens zu einer der folgenden Noten zusammen:

summa cum laude	(0,5)	mit Auszeichnung bestanden (eine ganz hervorragende Leistung)
magna cum laude	(1,0)	sehr gut (eine besonders anzuerkennende Leistung)
cum laude	(2,0)	gut (eine den Anforderungen voll genügende Leistung)
rite	(3,0)	genügend (eine Leistung, die noch den Anforderungen entspricht)
non sufficit	(4,0)	ungenügend (eine Leistung, die nicht den Anforderungen genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können auch die Zwischennoten 1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (rite) und 3,3 (rite) vergeben werden. 0,7 und 3,7 sind als Noten ausgeschlossen.

(5) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Sekretariat des Sprechers der entsprechenden Fachrichtung ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, die Dissertation und die Thesen einzusehen. Der Doktorand, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und die habilitierten Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und habilitierten Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist ihr Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen.

(6) Nach Ablauf der Auslegefrist und der Frist zur Abgabe der Voten berät die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

Wenn genau ein Gutachter die Arbeit mit "non sufficit" (ungenügend) bewertet hat, empfiehlt die Promotionskommission dem Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der anderen Gutachten entweder die Ablehnung der Arbeit oder die Hinzuziehung mindestens eines weiteren Gutachters. Dieser bzw. diese Gutachter müssen vom Fakultätsrat bestätigt werden. Haben mindestens zwei der Gutachter die Arbeit mit "non sufficit" (ungenügend) bewertet, ist die Dissertation abzulehnen.

Schlägt der Promotionsausschuss die Ablehnung vor, entscheidet der Fakultätsrat über die Weiterführung des Verfahrens. Beschließt der Fakultätsrat die Ablehnung der Arbeit, wird der Bewerber unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form vom Dekan benachrichtigt.

§ 10

Mündliche Prüfung

(Rigorousum und öffentliche Verteidigung)

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und gibt ihn mindestens 14 Tage vorher dem Doktoranden schriftlich bekannt. Der Termin für die mündliche Prüfung wird innerhalb der Fakultät veröffentlicht.

(2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Doktorand die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darlegen und gegenüber Fragen und Einwänden vertreten kann sowie eine über das universitäre Studium hinausgehende wissenschaftliche Bildung besitzt und diese im Prüfungsgespräch (Rigorousum) nachweisen kann. Eine Übersicht über die wissenschaftlichen Fächer, die im Rigorousum geprüft werden können, liegt im Dekanat der Fakultät vor. Prüfungsberechtigt sind Professoren und Habilitierte.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Rigorousum und der Verteidigung, welche den Vortrag des Promovenden einschließt (zur Durchführung siehe Anlage 2). Sofern weder vom Promovenden noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten, mit Ausnahme der Benotung, während der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden.

Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Verteidigung ist öffentlich, das Rigorousum wird i.d.R. nicht öffentlich abgehalten, über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Promovenden (siehe Anlage 2).

(4) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist zu protokollieren; das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Dafür wird vom Vorsitzenden ein Protokollant festgelegt, der in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät ist. Das Protokoll ist im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.

(5) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommis-

sion in einer geschlossenen Sitzung, ob der Doktorand bestanden hat und bewertet Rigorosum und Verteidigung jeweils mit einer Note, die der in § 11 Abs. 1 enthaltenen Skala folgt.

(6) Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der mündlichen Prüfung Anwesenden darüber, ob der Bewerber bestanden hat.

§ 11

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens (Dissertation, Rigorosum und Verteidigung) schlägt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion vor. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation (einfacher arithmetischer Mittelwert aus den Gutachternoten) doppelt gewichtet. Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude	(0,50 - 0,74)	mit Auszeichnung bestanden
magna cum laude	(0,75 - 1,49)	sehr gut
cum laude	(1,50 - 2,49)	gut
rite	(2,50 - 3,49)	befriedigend
non sufficit	(3,50 - 4,00)	nicht genügend

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die dritte Stelle hinter dem Komma ersatzlos gestrichen. Das erreichte Ergebnis ist dem Doktoranden unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Fakultätsrat sofort zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Promotionsausschuss empfiehlt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Promotionsverfahrens dem Doktoranden den akademischen Grad durch die Fakultät verleihen zu lassen. Die Empfehlung des Promotionsausschusses bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(3) Der Dekan veranlasst die Ausstellung der Urkunde durch das Dekanat der Fakultät. Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, dem bereits erworbenen akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors der TU Dresden und des Dekans der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften sowie das Siegel der TU Dresden. Auf Antrag des Promovenden wird der Urkunde ein Beilageblatt mit den einzelnen Prüfungsleistungen beigelegt.

(4) Der Dekan der Fakultät übergibt dem Doktoranden in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde, sobald die nach § 13 geforderten Pflichtexemplare abgegeben worden sind. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(5) Der Abschluss des Verfahrens ist in der Fakultät durch den Vorsitzenden des Promo-

tionsausschusses zu veröffentlichen.

§ 12 **Wiederholung** **von Promotionsleistungen**

(1) Wurde eine Dissertation abgelehnt, so ist in der Regel das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 9 Abs. 6). Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers kann frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften nach Anhörung des Promotionsausschusses. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsanträge an der Fakultät nicht zulässig.

(2) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf sie auf schriftlichen Antrag des Promovenden nur einmal und zwar innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine oder beide Teilleistungen mit "ungenügend" (non sufficit) bewertet wurden.

Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung erfolgt grundsätzlich vor der gleichen Promotionskommission.

§ 13 **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr (ab dem Tag der Verteidigung gerechnet) die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten:

- kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind,
- kostenfreie Übergabe von zehn Exemplaren einer von einem Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe in der Regel 100 beträgt.

Das Deckblatt ist gemäß einer Empfehlung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften zu gestalten. Bei allen Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit dem Original der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion anzugeben. In beiden Fällen überträgt der Doktorand der Fakultät das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verteilen.

(2) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden hat der Bewerber in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

(3) Die Veröffentlichung darf nur in der von den Gutachtern und vom Vorsitzenden der Promotionskommission genehmigten Fassung erfolgen.

(4) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich gem. § 17 Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich der Promovierte zu seiner Erlangung bewusst unlauterer Mittel bedient hat. Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten. Der Entzug kann auch auf der Grundlage strafrechtlicher Verfügungen erfolgen.

(2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Entzug entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Fakultätsrat.

§ 15

Widerspruchsrecht

(1) Der Doktorand hat das Recht, gegen

1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7),
2. die Nichtannahme der Dissertation (§ 9),
3. die Nichtanerkennung der Leistungen in der mündlichen Prüfung (§ 10),
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (§ 12)

Widerspruch einzulegen.

(2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gem. § 14 kann entsprechend Absatz 3 Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Doktoranden. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(4) Der Fakultätsrat hat innerhalb von drei Monaten unter Anhörung der Promotions-

kommission und des widerspruchsführenden Bewerbers über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde gem. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können Persönlichkeiten geehrt werden, welche besondere Verdienste auf den in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebieten erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung und nach Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Hochschullehrer der zuständigen Fachrichtung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei externe Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung des Rates sind alle Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrates und die zur Sitzung anwesenden zusätzlich eingeladenen Hochschullehrer. Fakultätsratsmitglieder, die zur Sitzung nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, vor der Sitzung schriftlich ihr Votum dem Dekan im verschlossenen und ohne Absender versehenen Umschlag zu übergeben. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Dresden zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten und gesiegelten Urkunde in einer würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe der Ehrung und die Verdienste des zu Ehrenden in einer Kurzfassung zu nennen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch den Dekan anzuzeigen.

§ 17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die

Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Entscheidungen der Fakultät bzw. der durch sie befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Alle im § 17 Abs. 3 genannten Entscheidungen können vom Dekan der Fakultät in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der TU Dresden sowie bei vorliegender Notwendigkeit auch den gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 18

Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird nach erfolgter Verteidigung auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 19

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 für den Geltungsbereich der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Sie ersetzt die alte Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 2.09.1999 in der geänderten Fassung vom 4.6.2002. Bereits eröffnete Verfahren werden nach der Promotionsordnung vom 2.09.1999 in der geänderten Fassung vom 4.6.2002 durchgeführt.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses vom 25. Oktober 2004 und der Anzeige beim SMWK.

Dresden, den 2. Mai 2005

Prof. Dr. rer. nat. Peter Werner
Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 6)

Angaben und Erklärungen zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens:

Name, Vorname, akademischer Grad
Fakultät
Institut

Ort, Datum

1. Thema der Dissertation
2. Betreuer
3. Vorschlag für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung
4. Vorschläge für Gutachter
5. Angabe über die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst worden ist und in welcher die übrigen Prüfungsleistungen (Thesen, mündliche Prüfung) erbracht werden sollen

Nach § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung wird das Promotionsverfahren in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Maßgeblich für die bei der Dissertation und/oder den übrigen Prüfungsleistungen zu verwendende Sprache ist der diesbezügliche Bescheid, den der Bewerber zu seinem Antrag auf Annahme als Doktorand vom Promotionsausschuss erhalten hat. Will der Promovend in Abweichung von diesem Bescheid bei den übrigen Prüfungsleistungen eine andere als die deutsche oder englische Sprache verwenden, so ist eine erneute Antragstellung an den Promotionsausschuss erforderlich. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer und dem Promovenden.

6. Unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut:

Erklärung:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als diese kenntlich gemacht worden. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines oder mehrerer Promotionsberater(s) in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke der Promotion vorgelegt.

Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der TU Dresden anerkenne.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 3)

Erläuterung zum Ablauf der mündlichen Prüfung (Rigorosum und Verteidigung):

Regelfall: Rigorosum unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Verteidigung öffentlich

Rigorosum und Verteidigung werden getrennt abgehalten.

Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch (Rigorosum) wird von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt und soll eine Dauer von etwa 45 Minuten haben. Die zwei Fachgebiete, auf die sich das Prüfungsgespräch erstreckt, werden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 7 festgelegt.

Die Verteidigung erstreckt sich auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon berührt werden. Sie soll etwa 75 Minuten dauern und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden. Bei der Verteidigung sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen.

Alternativ dazu, falls auf Antrag des Promovenden Rigorosum und Verteidigung öffentlich sind:

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorosum), das von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt wird. Dieses Prüfungsgespräch soll eine Dauer von etwa 45 Minuten haben. Die zwei Fachgebiete, auf die sich das Prüfungsgespräch erstreckt, werden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 7 festgelegt. Darauf folgt die Verteidigung. Sie erstreckt sich auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon berührt werden. Sie soll etwa 75 Minuten dauern und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden. Bei der Verteidigung sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen.